

Beschluß der Bürgerschaft,

vom 4. December 1872.

1. Ergänzung der Administration des Krankenhauses.

An Stelle des aus der Administration ausscheidenden Herrn H. Claussen hat die Bürgerschaft Herrn Sigmund Beste erwählt.

2. Wahl einer Deputation wegen Gleichgewichts des Budgets.

Zu Mitgliedern dieser Deputation sind erwählt die Herren Dr. Alex. Schumacher, Dr. Plump, Chr. Papendiek, Franz Schütte, H. H. Meier, Johs. Friße, J. M. Wulstein, J. H. Weyland, H. Plump, N. A. Ordemann, Ed. Müller, und F. G. Lübken.

3. Pflasterung des Breitenwegs. Reparatur der Zweigbahn nach Bremerhaven.

Die Bürgerschaft bewilligt die von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen verlangten Summen von beziehungsweise 14,600 Mark und 5000 Mark, und ist damit einverstanden, daß die Ausführung der Pflasterung des Breitenwegs durch die Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, erfolge.

4. Bau der Kaiserbrücke.

Die Bürgerschaft verweist diesen Gegenstand an die Deputation zurück mit dem Auftrage, schleunigst zu berathen und zu berichten, ob nicht die Brücke einfacher und billiger herzustellen sei, namentlich der ornamentale Bau auf dem Drehpfeiler weggelassen und anstatt der projectirten zwei einarmigen ein doppelarmiges Drehjoch angelegt werden könne.

5. Nachbewilligung auf den Fond für Grenzregulirungen.

Die Bürgerschaft bewilligt die beantragten 10,000 Mark.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. December 1872.

1. Abschließung des Sicherheitshafens.

In Folge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 27. v. M. hat der Senat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit einer erneuten Berichterstattung beauftragt. Indem der Senat den eingegangenen Bericht hieneben mittheilt, erachtet er wegen Dringlichkeit des Gegenstandes eine thunlichst baldige Beschlußnahme für erforderlich und beantragt daher, daß in Gemäßheit des §. 50 der Verfassung verfahren werde.

Anl. I mit 2 Unter-Anl.

2. Strafanstalt.

Ueber die bei der neuen Strafanstalt anzustellenden Beamten hat die Gefängnißdeputation einen Bericht eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Beschlußfassung der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen läßt.

Anlage II.

3. Nachbewilligung für Grenzregulirungen.

Auch der Senat bewilligt die beantragte Summe von 10,000 Mark.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 6. December 1872.

Zweiter Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,

die Schließung der alten Einfahrt zum Sicherheitshafen betreffend.

Die in dem Berichte der Deputation vom 7. November (Anlage I. der Mittheilungen des Senats vom 20. November) beantragte Schließung der bisherigen Einfahrt zum Sicherheitshafen hat zwar die Zustimmung des Senats gefunden, ist jedoch von der Bürgerschaft in deren Sitzung vom 27. November abgelehnt worden. Die Deputation gab sich bei ihrer Berichterstattung am 7. November der Hoffnung hin, daß, da erst nach 10 Tagen mit den Verschlussarbeiten begonnen werden sollte, hinreichend Zeit vorhanden sei, um höhere Genehmigung zu erlangen, und das Vorgehen der Deputation in der Anordnung der Vorbereitung nicht als einen übereilten Uebergriß erscheinen zu lassen. Die Vorlage an die Bürgerschaft und deren Beschlußfassung verzögerte sich jedoch, und blieb daher der Deputation, nach Ablauf der ca. 10 Tage, nichts übrig als die Arbeiten beginnen zu lassen, wenn die Gefahr der Unausführbarkeit durch Eintreten von Frostwetter vermieden werden sollte. Nach dem Beschlusse der Bürgerschaft sind die Arbeiten am 28. November sofort sistirt, und betragen die bis dahin gemachten Ausgaben etwa 700 Mark.

Was nun die Sache selbst betrifft, so waren sämtliche in der Deputations-sitzung vom 7. November anwesende Mitglieder einstimmig der Ansicht, daß der Verschuß des alten Eingangs zum Sicherheitshafen, sobald der Canal durch den Woltmershauser Werder nach der Weser hin offen gelegt werde, eine unabweisliche Nothwendigkeit sei, und hielten sie sich daher höherer Billigung vollständig versichert. Daß diese nicht eingetreten ist, mag vielleicht ihre Ursache darin haben, daß nicht ausführlich genug die Gründe für die Unerläßlichkeit des Verschlusses dargelegt worden sind. Die Deputation hat daher, nach weiterer Berathung über den Gegenstand, den Oberbaurath Berg beauftragt darüber nochmals zu berichten und die Gründe anschaulich darzulegen, welche den erwähnten Verschuß unaufschiebbar erscheinen lassen.

Indem die Deputation den ihr zugegangenen Bericht des Oberbauraths Berg in der Anlage überreicht, erlaubt sie sich in der Kürze die Gründe zu recapituliren, welche den Verschuß des bisherigen Eingangs zum Sicherheitshafen unerläßlich erscheinen lassen.

- 1) Da das Wasser im Sicherheitshafen sich in das Niveau der Weser an der Mündung des Woltmershauser Canals zu setzen sucht, muß bei der jetzigen Oeffnung sich eine starke Strömung in den Hafen hinein bilden, welche die Einfahrt in denselben erschwert und gefährlich macht, die Hinausfahrt jedoch in noch größerem Maaße beeinträchtigt, und bei höherem Wasserstande geradezu unthunlich machen muß. Diese Oeffnung wird daher bei allen Wasserständen, je nach dem Maßstabe ihrer Höhe, sowohl für die Einfahrt als für die Ausfahrt sehr beschwerlich und oft nahezu unbenutzbar.
- 2) Wird die Oeffnung nicht geschlossen, so hat sie eine Versandung des Sicherheitshafens und des Woltmershauser Canals zur Folge.
- 3) Erfolgt der Verschuß der oberen Oeffnung nicht, so gewähren die vorhandenen Duc d'Alben zur Befestigung der Schiffe keine Sicherheit; es tritt eine Strömung ein, wodurch der Hafen den Charakter eines wirklich sicheren Hafens verliert.

- 4) Die Einfahrt durch die Mündung des Boltmershauser Canals ist ungleich sicherer und bequemer als diejenige durch die bisherige Oeffnung, und wird die letztere wahrscheinlich sehr selten von einem Schiffer benutzt werden.

Die Deputation fügt noch hinzu, daß das hinsichtlich der Schiffe Gesagte noch in erhöhtem Maße von Holzflößen gelten dürfte, welche schwerlich im Stande sein würden die zu einer Einfahrt in die alte Oeffnung erforderlichen Wendungen vorzunehmen, zumal bei der nicht unerheblichen Strömung sowohl der Weser zwischen dem Separationswert und dem linken Ufer als nicht minder in der gedachten Einfahrt zu dem Hafen.

Es ergibt sich daher, daß, wenn die alte Oeffnung des Sicherheitshafens nicht geschlossen wird, sowohl diese, nämlich die obere Einfahrt wegen der starken Einströmung als auch die untere Einfahrt wegen der Ausströmung höchst mangelhaft und unter Umständen sogar unbrauchbar werden, auch der ganze Hafen nicht als ein sicherer im ruhigen Wasser, wie doch von einem Hafen erwartet werden muß, angesehen werden kann.

Die Deputation kann daher aus den hervorgehobenen Gründen nur empfehlen, ihren Antrag vom 7. November nunmehr zu genehmigen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwig. Für J. H. Drünert (gez.) Herm. E. Gerdes.

Unter-Anlage 1

zur Anlage I der Mittheilung des
Senats vom 6. December 1872.

Bericht des Oberbaurath Berg,

die Schließung der alten Mündung des Sicherheitshafens betreffend.

Dem geehrten Auftrage der Deputation, meinerseits über die Schließung der alten Oeffnung des Sicherheitshafens zu berichten und die für dieselbe sprechenden tatsächlichen Gründe anzuführen, komme ich hierdurch nach.

Wenn die Gründe, welche für die beantragte Schließung der bisherigen Mündung des Sicherheitshafens sprechen, in dem Berichte des Bauinspectors Heineken vom 7. November d. J. im Allgemeinen schon aufgeführt sind, und in demselben die Nothwendigkeit einer Dichtung nachgewiesen ist, so muß ich, wie ich das bereits unterm 8. v. Mts. gethan habe, auch heute noch die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Maßregel nicht allein billigen, sondern deren baldmöglichste Ausführung nach wie vor auf das Dringendste empfehlen.

Die Behauptung, daß durch die alte Mündung nach Eröffnung des Canales durch den Boltmershauser Werder ein starker Strom in den Hafen fällt und seinen Weg durch denselben und den Boltmershauser Canal nimmt, muß ich — trotz aller gegentheiligen, auf Unkenntniß der Sache beruhenden Behauptungen — vollständig aufrecht erhalten.

Die Mündung des Boltmershauser Canales liegt in der Stromrichtung gemessen pr. pr. 2800 Fuß = 810 m. unterhalb der jetzigen Hafenmündung.

Die Weser hat unter normalen Verhältnissen und bei mittlerem Sommerwasserstande ein durchschnittliches Gefälle von 1:5000. Es ergibt sich daraus, daß der Wasserspiegel an der Mündung des Boltmershauser Canales um gut 6 Zoll = 145 mm. niedriger als vor der jetzigen Hafenmündung liegt.

Da sich nun der Wasserspiegel des Hafens nach dem an seiner unteren 120 Fuß = 34,7 m. (in der Höhe von Null) breiten Mündung vorhandenen Wasserstande stellt, so ist es natürlich, daß, da das nach unten zu abgeflossene Wasser sofort durch ein Eindringen des an der alten Mündung um 6 Zoll = 145 mm. höher stehenden Wasserstandes ersetzt wird, eine Strömung entsteht. Diese Strömung ist um so

größer als die obere, alte Mündung nur eine Lichtweite von 50 Fuß = 14,5 m. und in der Mitte eine Tiefe von pr. pr. 7 Fuß = 2 m. unter Null hat, das durch dieselbe eintretende Wasser also nicht den Abfluß in der unteren Mündung, welche 120 Fuß = 34,7 m. weit und 10 Fuß = 2,9 m. unter Null tief ist, ersetzen kann. Daß durch diesen Umstand das einströmende Wasser eine große Geschwindigkeit und damit der Strom in der Mündung selbst eine große Gewalt annimmt, liegt für jeden Unbefangenen vollkommen auf der Hand.

Daß sich diese Verhältnisse zur Zeit der Hochwasserstände und Eisgänge, wo das Gefälle des Stromes ein ganz anderes ist und der Niveauunterschied auf vorbezeichneter Strecke pr. pr. 10 Zoll = 241 mm. beträgt, ganz erheblich verschlechtern und dadurch eine sehr viel stärkere Strömung durch den Hafen erzeugen, liegt auf der Hand.

Um wie viel größer die Gefahr für die im Hafen liegenden Schiffe wird, wenn die Strömung, die bei normalen Zuständen schon heftig genug ist, bei anormalen Zuständen größere Dimensionen annimmt, ja annehmen muß, das wird Jedem einleuchten.

Zur ferneren Widerlegung der Angaben, daß eine Strömung nicht vorhanden, erlaube ich mir anzuführen, daß die Rahnschiffer G. Logemann aus Brake und H. G. Ahlfs aus Neugarmiel in dieser Beziehung sehr übele Erfahrungen gemacht haben, durch die Strömung mit großer Gewalt in die Hafenumündung gerissen wurden und nicht allein beide Havarie an ihren Schiffen erlitten, sondern daß ersterer auch die Hafendrehbrücke in nicht unerheblicher Weise beschädigte. Beide Rahnschiffer haben zu Protokoll gegeben, daß nur die starke, durch die alte Mündung in den Hafen fallende Strömung ihre Fahrzeuge gegen die Mauern resp. die Brücke der Hafenumündung geworfen habe.

Die betreffenden Protokolle sind der Polizeidirection zu weiterer Untersuchung und Feststellung des Sachverhaltes übergeben, obschon unter den obwaltenden Umständen an eine Bestrafung event. Erlangung eines Schadenersatzes nicht zu denken sein wird.

Was die Gefährlichkeit der vorhandenen Strömung für die im Hafen liegenden Schiffe anbetrifft, wenn ein Eisaufruch, resp. Eisgang bei höheren Wasserständen erfolgt, so ist zu bemerken, daß, wie schon oben angeführt, der seitwärts einfallende Strom bei höheren Wasserständen wesentlich stärker als bei niedrigen ist. Das im Hafen liegende Eis wird durch das bei Eisaufrüchen stets eintretende Anschwellen des Stromes und die damit verbundene stärkere Strömung plötzlich gehoben, gebrochen und fortgeführt. Auch wird die starke Seitenströmung Schollen in und durch den Hafen treiben und wird somit der Zweck des Hafens, den Fahrzeugen Sicherheit gegen Strom und Eisgang zu gewähren, gänzlich verfehlt werden.

Ich halte unter solchen Umständen, welche durch irgend eine zufällige Eisanhäufung vor dem Knidmann'schen Werft noch erheblich verschlechtert werden können, die Lage der Schiffe im Hafen, zwischen der alten Mündung und dem Woltmershauser Canal, um keinen Deut sicherer als wenn dieselben auf dem Strome liegen bleiben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Sicherheitshafen unter Anwendung einer im Jahre 1870 bewilligten Ausgabe von 7500 Thaler mühsam auf die Tiefe von 9 Fuß unter Null ausgebaggert ist. Die Sohle desselben liegt also um pr. pr. 2 Fuß = 0,6 m. tiefer als diejenige der Hafenumündung, welche in der Mitte nur 7 Fuß = 2 m. unter Null beträgt.

Es wird wohl Niemand bestreiten wollen, daß bei unserem Sand führenden Strome die kostspielige Tieferlegung des Hafens sich, wenn man eine obere Strömung in denselben hineinleitet, sehr bald als ein höchst thörichtes Unternehmen herausstellen und uns durch rasche Verlandung zu alljährlichen, kostspieligen Ausgaben für unausgesetzt sich wiederholende Baggerungen zwingen würde. Noch ist hier hervorzuheben, daß die Duc d'Alben im Hafen, welche auf eine Tiefe von circa 4 Fuß = 1,2 m. unter Null in früherer Zeit eingeschlagen waren, jetzt nach der Tieferlegung durch Baggerung in eine Wassertiefe von 9 Fuß = 2,6 m. unter Null freistehen, mithin sehr erheblich an ihrer Festigkeit verloren haben. Im Stauwasser mögen dieselben immerhin noch genügen, im Strom und Eisgang kann man denselben das Festhalten von Schiffen nicht mehr anvertrauen.

sie von selbst ganz in die Nähe der Canalmündung führt, abwärts treiben und dabei von etwaigem Treibeis weit weniger belästigt werden, als dieses bei einem Durchsetzen des Stromes von einem Ufer zum anderen der Fall ist. Vor der Canalmündung angekommen, gehen die Fahrzeuge, nachdem die obere, alte Hafenmündung geschlossen ist, im Stauwasser in den Hafen und läßt die Breite des Canales eine möglichst rasche Bewegung für eine größere Anzahl von Schiffen gleichzeitig zu.

Es werden auf diese Weise die Fahrzeuge weit rascher, bequemer und sicherer in den Hafen gelangen, als dieses bis jetzt jemals der Fall gewesen ist.

Wird freilich die obere, alte Mündung nicht geschlossen und die Strömung durch den Hafen nicht abgesperrt, so taugen beide Einfahrten, die obere so gut wie die untere, nichts.

Indem ich endlich ein Gutachten des Schlachtvogt Cassens in Betreff des Einlegens der Fahrzeuge in den Sicherheitshafen anlege, trage ich wiederholt darauf an, die obere Mündung, sobald der Wasserstand etwas gefallen und die Arbeit ausführbar ist, zu schließen und damit den Schiffen im Hafen die erforderliche, sichere Lage zu geben, die dieselben unter den jetzigen Verhältnissen nicht haben.

Sollte dem Antrage nicht stattgegeben werden, so würden die bereits eingelegten Senkfmaschinen bei niedrigerem Wasserstande wieder entfernt werden müssen. Das Einbringen hat eine Ausgabe von 700 Mark veranlaßt, das Heransnehmen wird etwa 200 Mark kosten. Es würden also 900 Mark im Ganzen für diese Arbeit zu bewilligen sein.

Bremen, den 3. December 1872.

(gez.) **Berg.**

Unter-Anlage 2

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 6. December 1872.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß das Einbringen der Schiffe in den Sicherheitshafen durch den Voltmershauser Canal leichter und sicherer zu bewerkstelligen ist als durch die jetzt vorhandene, obere Mündung, event. daß die neue untere Mündung von den Schiffen leichter und sicherer als die obere zu erreichen ist.

Das Einbringen der Fahrzeuge in den Hafen durch die obere, alte Mündung ist durch die jetzt vorhandene Strömung wesentlich erschwert und unsicherer gemacht, ist also unbedingt noch schlechter zu bewerkstelligen als früher.

Aber auch das Einbringen der Schiffe durch die untere neue Mündung (den Voltmershauser Canal) ist nur dann mit Leichtigkeit und Sicherheit zu erreichen, wenn die Strömung durch Schließung der oberen Mündung abgeschnitten wird.

Bremen, den 3. December 1872.

(gez.) **J. H. Cassens, Schlachtvogt.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 6. December 1872.

Bericht der Deputation für die Gefängnisse,

die für die neue Strafanstalt anzustellenden Beamten und deren Gehalt betreffend.

Der Bau der neuen Strafanstalt zu Oslebshausen ist soweit vorgeschritten, daß zu erwarten ist, die neue Strafanstalt werde im Sommer des nächsten Jahres in Benutzung genommen werden können. Es ist daher nothwendig, daß nunmehr hinsichtlich der Zahl, der dienstlichen Stellung und der Gehaltsverhältnisse der für

die Strafanstalt erforderlichen Beamten, abgesehen von dem Director, hinsichtlich dessen Anstellung bereits die verfassungsmäßige Beschlußnahme früher erfolgt ist, das Nähere festgestellt werde. Zu diesem Behuf hat die unterzeichnete Deputation mit dem demnächstigen Director der neuen Strafanstalt, dem hierzu vom Senat ernannten jetzigen Vorsteher der Strafanstalt zu Vechta, Director Langreuter, sich in Verbindung gesetzt und denselben, welcher mit den Einrichtungen der der unsrigen ähnlichen nach dem Princip der modificirten Einzelhaft eingerichteten neueren Strafanstalten, als Vorsteher der Strafanstalt zu Vechta mit deren Einrichtungen aus eigener langjähriger Erfahrung, genau bekannt ist, zu einer Berichterstattung über die unsrer Strafanstalt zweckmäßigerweise zu gebende Organisation veranlaßt. Nach Prüfung dieses Berichtes Seitens der Mitglieder der Deputation ist derselbe den Beratungen der Deputation, an welchen Director Langreuter persönlich theilgenommen hat, zu Grunde gelegt. Von einzelnen, naachstehend zu erwähnenden Modificationen abgesehen, haben dessen Vorschläge die übereinstimmende Billigung der Mitglieder der Deputation gefunden. Der Bericht des Director Langreuter in Betreff des bei der neuen Strafanstalt anzustellenden Beamten- und Aufsichtspersonals lautet, wie folgt:

1. Der Director.

Demselben ist die Leitung der Strafanstalt sowohl in polizeilicher, disciplinarischer, ökonomischer und industrieller, als in moralischer Hinsicht übertragen. Alle Hausachen, die Hauspolizei und alle disciplinarischen Angelegenheiten stehen unter seiner unmittelbaren Leitung. Das ganze Controlwesen steht ihm zu. Er überwacht die Dienstführung sämtlicher Angestellten, die ihm einen unbedingten Gehorsam schuldig sind und tritt in einen lebhaften persönlichen Verkehr mit den Gefangenen. Dieses Officium wird einen großen Theil seiner Zeit in Anspruch nehmen. Conferenzen werden mit den Oberbeamten der Anstalt abgehalten, mindestens 3 Mal wöchentlich.

2. Der Inspector.

Ein kaufmännisch gebildeter Mann wird zum Inspector ernannt. Daß derselbe schon Strafanstaltsbeamter gewesen, ist nicht nothwendig, aber wünschenswerth. War derselbe nicht schon Strafanstaltsbeamter, so ist es nothwendig, daß er sich vor Antritt seines Dienstes einige Zeit in einer wohlgeordneten Anstalt aufhalte, um das Gefängnißwesen aus eigener Anschauung kennen zu lernen. — Als Haus-inspector muß er dem Director in allen Polizei- und Strafsachen helfend und beratend schon deshalb zur Seite stehen, weil er den Director in Verhinderungsfällen zu vertreten hat und als Vorgesetzter des Aufsichtspersonals ohne Kenntniß irgend welcher Vorkommnisse nicht sein darf.

Als Oekonomie-Inspector sorgt er für die Bedürfnisse des Hauses, also für Anschaffung der Nahrungsmittel, der Bekleidungsgegenstände, des Brennmaterials, für die Instandhaltung des Inventars etc. Er hält die Magazine unter Aufsicht und Schloß, führt die Magazinslisten und die Rechnung über die empfangenen und abgegebenen Gegenstände. Die Gartencultur steht unter seiner Aufsicht.

Als Fabrik-Inspector leitet er den Arbeitsbetrieb, er schafft die Rohstoffe an, überwacht ihre Verarbeitung und vermittelt den Verkauf derselben. Er beaufsichtigt die Thätigkeit der Werkmeister und die Arbeit der Gefangenen und hat das Fabrikinventar unter Aufsicht. Die Buchführung steht ihm zu. Als Rechnungsführer besorgt er das gesammte Rechnungswesen der Anstalt.

3. Der Schreiber.

Derselbe hat die Expedition zu besorgen, die Registratur zu verwalten, als Protokollführer zu fungiren und das Namenregister zu führen. Außerdem hält er sich dem Fabrikinspector zur Verfügung. Die Casse verwaltet er selbstständig. Er hat alle zur Hebung beordneten Gelder zu empfangen und die zur Zahlung angewiesenen auszugeben.

Allmonatlich hat er mit dem Rechnungsführer in Bremen abzurechnen. Auch die Gratificationscasse hat er zu verwalten.

4. Der Hausgeistliche.

Der in Bremen wohnende Hausgeistliche der Strafanstalt hat sich drei Mal wöchentlich in der Strafanstalt einzufinden. Er hält an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienst und an einem Wochentage eine Erbauungsstunde. Im Uebrigen ist der persönliche Verkehr mit den Gefangenen seine Hauptaufgabe. An der Beamtenconferenz Theil zu nehmen ist der Hausgeistliche verpflichtet.

5. Der Hausarzt.

Der in Bremen wohnende Hausarzt der Strafanstalt hat sich drei Mal wöchentlich und in besonderen Krankheitsfällen so oft es erforderlich in der Strafanstalt einzufinden. Der Hausarzt ist mit der Sorge für die Handhabung der Gesundheitspolizei und mit der ärztlichen Behandlung der Kranken beauftragt. Uebrigens hat er auch mit den Gefunden in persönlichen Verkehr zu treten. Er ist verpflichtet, an der Beamtenconferenz Theil zu nehmen. — Für eilige Fälle ist eine Hausapotheke einzurichten.

6. Der Hauslehrer.

Der Lehrer erteilt den Schulunterricht, verwaltet die Bibliothek und wird zu einem lebhaften persönlichen Verkehr mit den Gefangenen verpflichtet. Da der Hausgeistliche nicht täglich in der Anstalt anwesend sein wird, ist das Amt des Lehrers von ganz besonderer Bedeutung und wünschenswerth, daß ein erfahrener, nicht ganz junger und verheiratheter Mann zu der fraglichen Stelle berufen werde.

7. Der Oberaufseher.

Der dienstliche Wirkungskreis des Oberaufsehers ist von der größten Wichtigkeit für die Erreichung der Anstaltszwecke. Was der Feldwebel für die Compagnie, das ist der Oberaufseher für die Strafanstalt. Er befindet sich Tag und Nacht im Hause und ist verantwortlich für Alles, was sich im Hause begiebt. Er ist der nächste Vorgesetzte der Aufsichtsbeamten und vermittelt in der Regel die Befehle des Directors an dieselben. Seiner Fürsorge sind die Gefangenen vorzugsweise anvertraut; er ist für die Sicherheit und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung des Hauses verantwortlich. Er führt die Aufsicht im ganzen Bereiche der Anstalt, sowohl hinsichtlich der Benutzung und Instandhaltung des Besitzthums der Anstalt, als in sicherheits- und feuerpolizeilicher Beziehung, sowie in Betreff der Reinlichkeit und Ordnung. Ihm steht zu die Anordnung des täglichen Dienstes, er überwacht und leitet die Tagesordnung, revidirt die Wachen und tritt mit den Gefangenen in den genauesten persönlichen Verkehr. In den Augen derselben ist er ein wohlwollender, aber strenger Hausvater.

8. Die Oberaufseherin.

Diese nimmt im Weibergefängniß genau die Stellung ein, welche unter 7. dem Oberaufseher für das Männergefängniß zugewiesen ist.

Bemerkt wird in Betreff der Stellung der beiden in Rede stehenden Beamten, daß wegen der baulichen Gestaltung des Hauses der Dienst des Oberaufsehers und der Oberaufseherin mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Es wird hoffentlich durch eine telegraphische Leitung vom Zuchthausflügel zum Gefängnißflügel den beiden fraglichen Beamten der Dienst erleichtert werden können.

9—15. Die Aufseher-Werkmeister.

Die Aufseher sind zugleich Werkmeister, eine Einrichtung, die sich aus pecuniären Rücksichten empfiehlt, ja, für die Strafanstalt in Oslebshausen nothwendig ist, weil bei einer anderen Einrichtung für jedes nothwendig einzuführende Gewerbe ein Werkmeister nicht angestellt werden könnte. Es werden 7 Aufseher-Werkmeister anzustellen sein, und zwar: 1 Tischler, 1 Maurer, 1 Schlosser, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Korb-

macher, 1 Aufseher, welcher das Mattenmachen versteht. Jedem Aufseher wird eine aus 12 bis 15 Köpfen bestehende Abtheilung zugewiesen, die er zu unterweisen und zu überwachen hat.

Die bauliche Einrichtung des Hauses macht es nothwendig, daß gewisse Gewerbe für die Züchtlingsabtheilung und gewisse Gewerbe für die Sträflingsabtheilung bestimmt werden. Es werden beispielsweise die Züchtlinge nur zu Tischler-, Schlosser-, Schneider- und Schusterarbeiten, die Sträflinge zur Korbmacherei und zum Strohslechten verwendet werden. Es wird sich allerdings zeigen, daß man bei dieser Einrichtung vielen Schwierigkeiten begegnen wird. Wollte man aber anders verfahren, und die Gewerbeabtheilungen trennen, z. B. die Hälfte der Schuster in die Züchtlingsabtheilung und die andere Hälfte in die Sträflingsabtheilung legen, so würden die Schwierigkeiten nicht minder groß sein. Die Abtheilung, welche ein Aufseher zu überwachen und zu unterweisen hat, darf nicht örtlich getrennt sein. Die Aufseher sind für die Haltung der ihnen zugewiesenen Gefangenen verantwortlich und haben dieselben in ihrem ganzen Thun und Treiben genau zu beobachten und Ordnung, Reinlichkeit und ein streng sittliches Verhalten bei den Gefangenen in aller Weise zu fördern. Die Aufseher haben den Oberaufseher als nächsten Vorgesetzten in allen hauspolizeilichen Angelegenheiten anzusehen, während sie als Werkmeister zunächst dem Inspector untergeben sind.

16—20. Die Aufseher-Wächter.

Es werden 5 Aufseher-Wächter angestellt. Dieselben haben abwechselnd als Portier, als Bote, als Nachtwächter in den Gängen des Hauses und auf dem Hofe zu fungiren. Gediente Soldaten dürften sich zu diesen Aufseher-Wächterstellen am besten qualificiren. Als Wächter tragen sie Waffen. Bei der außerordentlichen Festigkeit des Hauses und der ungewöhnlichen Höhe der Mauer ist es durchaus genügend, wenn nur Nachts ein Posten in den Gängen des Hauses und ein Posten auf den Höfen der Anstalt zwischen der Mauer und dem Hause stationirt wird. Die große Entfernung des Thores vom Hause macht es nothwendig, daß ein Portier sich unausgesetzt am Thore aufhält. Der Bote hat Beforgungen aller Art zu machen und wird bei der großen Entfernung der Anstalt von Bremen ein vielbeschäftigter Mann sein.

21. Der Oekonom

leitet und beaufsichtigt die landwirthschaftlichen Arbeiten und die Gartenkultur. Er sorgt für den aus zwei Pferden, einigen Kühen und Schweinen bestehenden Viehstand der Anstalt. Vermittelt des Fuhrwerks schafft er die Bedürfnisse der Anstalt herbei und bringt die Fabrikate an den Ort ihrer Bestimmung.

22. Der Maschinenmeister.

Zur Bereitung des Leuchtgases und Beaufsichtigung der Dampfmaschine wird ein kundiger Mann angestellt, dem ein Gehülfe beigegeben werden muß, falls man es bedenklich finden sollte, diesen Gehülfen aus der Zahl der Gefangenen zu nehmen. Es dürfte schwer sein, unter der nicht großen Zahl der Gefangenen stets einen kundigen und sachverständigen Mann zu finden. Es wird nothwendig sein, die Gasfabrik in nicht zu großer Entfernung von dem Standort der Dampfmaschine zu errichten.

23—24. Die Aufseherinnen.

Dieselben nehmen im Weiber-Gefängniß ganz die Stellung der Aufseher im Männer-Gefängniß ein. Es werden in der Regel im Weiber-Gefängniß nur 25—30 Gefangene detinirt sein und würden für diese geringe Anzahl eine Oberaufseherin und eine Aufseherin genügen, wenn nicht die örtlichen Verhältnisse — das Vorhandensein zweier völlig getrennter Flügel — die Anstellung einer zweiten Aufseherin nothwendig

machten. Eine Oberaufseherin und zwei Aufseherinnen werden aber unter 25 bis 30 weiblichen Gefangenen keine genügende Beschäftigung finden; es ist jedoch sehr bedenklich, auch nur für kurze Zeit den einen oder den anderen Flügel des Hauses ganz unbewacht zu lassen, was unvermeidlich ist, wenn nur eine Aufseherin angestellt wird.

Einer Nachtwache bedarf es im Weibergefängniß nicht. Das Aufsichtspersonal schläft bei geöffneten Thüren."

Die Deputation hat sich nach wiederholter Prüfung dieser Vorschläge davon überzeugt, daß, wenn die neue Strafanstalt ihren Zweck erfüllen soll, das vorstehend aufgeführte Beamten- und Aufsichtspersonal, von unerheblichen Einschränkungen im Einzelnen abgesehen, in derselben thätig sein muß. Nach dem Princip der modificirten Einzelhaft eingerichtete Strafanstalten erfordern stets ein Beamtenpersonal, welches unverhältnißmäßig erscheint, wenn man es mit dem Personal vergleicht, welches in Strafanstalten mit gemeinsamer Haft durch die Wartung und Bewachung der Gefangenen erfordert wird. Dem Princip der Einzelhaft ist dadurch nicht genügt, daß man die Strafgefangenen in Einzelzellen getrennt von einander hält. Es kommt darauf an, einerseits die Strafgefangenen bösen Einflüssen zu entziehen, andererseits durch Anleitung zur Arbeit, Belehrung und Ermahnung auf ihre Besserung hinzuwirken. Ein großer Theil des in Einzelhaftsanstalten angestellten Beamtenpersonals dient lediglich diesen letzteren Zwecken. Für unsere Anstalt kommt in dieser Hinsicht als besonders erschwerend noch der Umstand in Betracht, daß dieselbe Züchtlinge und Strafgefangene, und ferner männliche Gefangene und weibliche Gefangene aufzunehmen hat, Züchtlinge und Sträflinge in zwei besonderen, von einander getrennten Flügelbauten, während Strafanstalten in größeren Staaten in der Regel nur für die Aufnahme einer dieser Classen von Gefangenen bestimmt sind. Auch ist endlich nicht unbeachtet zu lassen, daß unsere Anstalt einen verhältnißmäßig kleinen Bestand von Gefangenen, hoffentlich noch für längere, jedenfalls für die nächste Zeit haben wird, während das jetzt erforderliche Beamtenpersonal im Wesentlichen auch für eine größere Anzahl von Gefangenen als ausreichend zu erachten, für die geringere Zahl aber nicht zu entbehren ist, weil in der Strafanstalt bestimmte Functionen von Beamten, wie namentlich diejenigen des Lehrers, Arztes, Geistlichen ihrem Maße nach mehr oder weniger unabhängig von dem Bestande der Gefangenen sind.

Im Einzelnen glaubt die Deputation zu den erwähnten Vorschlägen nur folgende zwei Modificationen empfehlen zu sollen:

Es scheint nicht erforderlich, zumal so lange der Bestand der Gefangenen nicht die erwartete Durchschnittszahl von etwa 120 überschreitet, daß neben dem Inspector ein Schreiber mit der Cassenverwaltung beauftragt werde, was ein höheres Gehalt für diesen Posten bedingen würde. Es wird genügen, einen Schreiber für die untergeordneten Abschreiberarbeiten anzunehmen und dem Inspector die Buch- und Cassenführung zu übertragen, um so mehr, als Seitens des Rechnungsführers der Deputation das Rechnungswesen zu controlliren ist.

Ferner erscheint der Deputation nicht zweckmäßig, daß besondere Aufseher-Werkmeister und Aufseher-Wächter in bestimmter Zahl sofort angestellt werden, vielmehr sich zu empfehlen, daß der Deputation die Ermächtigung erteilt werde bis zu einer Maximal-Zahl nach Bedarf Aufseher in zwei Gehaltsclassen anzustellen, unter denen die höher besoldeten Aufseher außer dem Aufseherdienst vornehmlich das Amt zu übernehmen haben würden, die Gefangenen in bestimmten Gewerben zu unterweisen und in ihrer Arbeit zu überwachen.

Von dem Personal werden der Inspector, der Lehrer und der Oberaufseher als Staatsbeamte anzustellen sein, da deren Stellung und Obliegenheiten so wichtige für die Anstalt sind, daß es sich empfiehlt, die einmal für die Anstalt erworbenen Beamten thunlichst dauernd an dieselbe zu fesseln.

Der Inspector, der Lehrer, der Oberaufseher und der Deconom werden vermöge ihrer Stellung freie Wohnung für sich und erforderlichenfalls für ihre Familien zu erhalten haben, der Inspector, der Lehrer und der Deconom in besonderen Gebäuden außerhalb der Anstalt, der Oberaufseher im Thorhause. Die Oberaufseherin, die Aufseher und Aufseherinnen erhalten eine Wohnung bezw. Schlafstelle in der Anstalt.

Die Beköstigung des Personals anlangend, so werden die mit Dienstwohnungen versehenen Beamten (Inspector, Lehrer, Oberaufseher, Oekonom) für ihre und der Ihrigen Beköstigung keinesfalls auf die Anstalt angewiesen werden können. Ob das untere Aufsichtspersonal, wie namentlich die Aufseher, zweckmäßigerweise in der Anstalt zu beköstigen sei, könnte zweifelhaft erscheinen. Man könnte dafür halten, daß diese Beköstigung mit einem geringeren Kostenaufwand in und von der Anstalt zu beschaffen sei, als der andernfalls den Bediensteten zu gewährende höhere Lohn betragen würde. Es ist indeß dagegen zu berücksichtigen, daß dann mit dem Betriebe der Anstalt kaum zu vereinigende besondere Verwaltungs-Einrichtungen in Rücksicht auf die Beköstigung der Bediensteten getroffen werden müßten, von welchen ein nachtheiliger Einfluß auf den ganzen Betrieb nach verschiedenen Richtungen hin zu befürchten ist. Im Interesse der Anstalts-Verwaltung rath die Deputation entschieden davon ab, daß die Beköstigung auch nur des unteren Personals von der Anstalt übernommen werde. Die Bediensteten werden bei den Einwohnern von Oslebshausen für mäßigen Aufwand eine gute Beköstigung sich verschaffen können. Der Anstaltsdienst leidet darunter nicht, daß die Bediensteten außerhalb der Anstalt für ihre Beköstigung selbst sorgen, was namentlich Director Langreuter auf Grund der in Bedtha gemachten Erfahrungen bestätigt; eine wechselseitige Ablösung der Bediensteten im Dienst zu den Essenszeiten ist mit dem Anstaltsdienst nach den Erklärungen dieses erfahrenen Strafanstaltsbeamten völlig verträglich.

Nach der Erledigung dieser Vorfragen hat sich die Deputation mit der Feststellung der Gehaltsätze für die einzelnen Beamten beschäftigt. Nach dem Vorstehenden ist zu unterscheiden zwischen solchen Beamten, welche zu Staatsbeamten zu ernennen sich empfiehlt, und solchen Beamten, welche die Deputation als Deputations-Beamte anzustellen haben würde. Bei der Bemessung des Gehalts der ersteren geben der Umfang und die Art ihrer amtlichen Thätigkeit so wie eine Vergleichung mit der Stellung derselben Beamten in andern Strafanstalten oder anderer zu ähnlichen Geschäften verwandten Beamten feste Anhaltspunkte. Die Feststellung eines angemessenen Gehalts für die letzteren ist zur Zeit mit Sicherheit insofern nicht vorzunehmen, als sich der Umfang ihrer Geschäfte noch nicht völlig übersehen läßt und in jedem einzelnen Falle zur Zeit nicht festgestellt werden kann, zu welchem bestimmten Gehaltsatz die geeigneten Persönlichkeiten für den betreffenden Anstaltsdienst zu gewinnen sein werden. Die Deputation hält daher für rathlich, daß nur die Gehaltsverhältnisse der zu Staatsbeamten zu ernennenden Anstaltsbeamten genau festgestellt, hinsichtlich der übrigen Beamten aber der Deputation vorläufig eine Pauschalsumme bewilligt werde, mit der Bestimmung, daß die durch diese Summe bezeichnete allgemeine Grenze hinsichtlich der Gehaltsbemessungen nicht zu überschreiten, die Deputation indeß im Einzelnen bei den Anstellungen dieser Deputationsbeamten an die nachstehend vorläufig als für die Pauschalsumme maßgebend aufgestellten Gehaltsbeträge nicht gebunden sei. Selbstverständlich würde solchenfalls nach Erledigung der verschiedenen Anstellungen die Deputation in einem Special-Budget die näheren Nachweise über die für die einzelnen Beamtenstellen erforderlichen Gehaltsbeträge vorlegen.

Die Deputation erlaubt sich hiernach folgende Gehaltsbestimmungen in Vorschlag zu bringen:

1. für die Staatsbeamten:

1) für den Inspector ein Gehalt von 2700 Mark mit drei Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren von 300 Mark bis zu dem Höchstbetrage von 3600 Mark neben freier Familienwohnung. Vornehmlich die Rücksichten auf die große Verantwortlichkeit seiner Stellung, auf das Erforderniß der Erfahrung in kaufmännischer Buchführung und in größeren Geschäfts- und Gewerbebetrieben, auf die Kostspieligkeit der Ausbildung seiner Kinder bei der Entfernung seiner Wohnung von der Stadt haben die Deputation bei Feststellung dieses Gehalts geleitet.

2) für den Lehrer ein Gehalt von 1600 Mark mit drei Alterszulagen von 5 zu 5 Jahren von 300 Mark bis zu dem Höchstbetrage von 2500 Mark neben freier Familienwohnung. Diese Gehaltsbestimmung würde sich derjenigen der Vorsteher der Landschulen annähern.

3) für den Oberaufseher ein Gehalt von 1200 Mark mit drei Alterszulagen von 5 zu 5 Jahren von 200 Mark bis zu dem Höchstbetrage von 1800 Mark neben freier Familienwohnung und Dienstkleidung.

II. Für die Deputationsbeamten.

Die Deputation glaubt die geeigneten Persönlichkeiten für die Anstalt zu gewinnen, wenn folgende Gehaltsätze als im Allgemeinen maßgebend angenommen werden:

- 1) für den Geistlichen 1800 Mark;
- 2) für den Hausarzt 1200—1500 Mark;
- Beiden Angestellten würden außerdem die Fahrkosten zu ersetzen sein.
- 3) für den Schreiber 900—1200 Mark;
- 4) für die Oberaufseherin 600—900 Mark mit freier Wohnung;
- 5) für 10 bis 12 Aufseher erster und zweiter Classe 800—1200 Mark nebst Schlafstelle und Dienstkleidung;
- 6) für den Dekonomen 700—1000 Mark nebst freier Bohnung;
- 7) für den Maschinenmeister außer freier Schlafstelle 1000—1500 Mark, je nachdem demselben außer dem Dampfesselbetrieb auch noch der Betrieb einer Gasanstalt oder der eines Naphta-Gas-Apparats zu übertragen ist;
- 8) für eine Aufseherin 400—600 Mark außer freier Schlafstelle.

Die genannten Beträge ergeben die Gesamtsumme von 20,500 Mark und würde daher nach Dafürhalten der Deputation dahin die oberrwähnte Pauschalsumme zu bestimmen sein.

Die unterzeichnete Deputation empfiehlt hiernach dem Senat und der Bürgerschaft zur Beschlußnahme 1) daß für die neue Strafanstalt als Staatsbeamter ein Inspector, ein Lehrer und ein Oberaufseher anzustellen und deren resp. Amtseinkünfte so wie vorstehend unter I. vorgeschlagen, zu bemessen seien, 2) daß die unterzeichnete Deputation ermächtigt sei, für die vorstehend unter II. namhaft gemachten Aemter nach bestem Ermessen, soweit erforderlich, geeignete Persönlichkeiten anzustellen gegen ihr angemessen erscheinende, jedoch einen Gesamtbetrag von 20,500 Mark nicht überschreitende Gehaltszusicherungen.

(gez.) **Lürman.**

(gez.) **G. H. Bernhard.**